

Studien zum vergleichenden und internationalen Recht –
Comparative and International Law Studies

Herausgeber: Bernd von Hoffmann†, Erik Jayme
und Heinz-Peter Mansel

181

Lisa B. Möll

Kollidierende
Rechtswahlklauseln
in Allgemeinen
Geschäftsbedingungen
im internationalen
Vertragsrecht



PETER LANG

Einleitung

I. Einführung in die Problematik

Das Thema der kollidierenden Rechtswahlklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen im internationalen Vertragsrecht betrifft die Schnittmenge zweier Materien, die schon jeweils für sich genommen ausreichend „juristischen Zündstoff“ liefern: Rechtswahlfreiheit und die Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB).

Die Freiheit der Rechtswahl wirft im internationalen Rechtsverkehr allein schon deshalb Probleme auf, weil ihre Gestaltung und Beschränkung nicht international einheitlich geregelt ist, sondern durch das jeweilige staatliche Recht legitimiert wird. Auch die Einbeziehung und inhaltliche Kontrolle von AGB wird von den jeweiligen Rechtsordnungen unterschiedlich gehandhabt. Im internationalen Rechtsverkehr kommt es daher zu Konflikten, wenn es um die Frage geht, nach welchem Recht sich Einbeziehungs- und Inhaltskontrolle richten. Bei unklaren, mehrdeutigen oder sich widersprechenden AGB muss das anwendbare Recht bestimmen, in welcher Weise der Konflikt zu lösen ist.

Durch die Zusammenführung beider Themenkreise ergeben sich weitere Probleme. Der Schwierigkeitsgrad ihrer Handhabung erhöht sich aus zwei Gründen: Erstens müssen die jeweiligen Gestaltungs- und Kontrollmechanismen von Rechtswahlfreiheit und AGB-Verwendung gleichzeitig berücksichtigt werden. Zweitens ist die Lösung des einen Themenkreises untrennbar mit der Lösung des anderen Themenkreises verbunden. Die Frage der wirksamen Einbeziehung und inhaltlichen Gültigkeit von AGB lässt sich somit nicht ohne die Bestimmung des anwendbaren Rechts klären. Die Frage des anwendbaren Rechts hängt indes davon ab, ob die Rechtswahlklausel als AGB Bestandteil des Vertrages geworden ist, also wirksam einbezogen wurde und inhaltlich nicht zu beanstanden ist.

Die Wechselwirkung beider Themenkreise wird auf die Spitze getrieben, wenn beide Parteien im Rahmen des Vertragsschlusses auf ihre AGB verweisen, diese jeweils eine Rechtswahlklausel enthalten und darin jeweils eine andere Rechtsordnung für anwendbar erklärt wird. Diese „Kollision vorformulierter Rechtswahlklauseln“ ist rechtlich nicht eindeutig geklärt. Rechtsprechung und Literatur versuchen auf unter-

schiedliche Weise, den Zirkelschluss zwischen Parteiautonomie und AGB-Verwendung zu durchbrechen.

Auch wenn sich die geschilderten Probleme in jeder erdenklichen Kombination beteiligter Rechtsordnungen stellen kann, soll in dieser Arbeit ein Schwerpunkt auf das Verhältnis zwischen europäischem und US-amerikanischem Recht gelegt werden. Der „Blick über den Atlantik“ ist aus mehreren Gründen interessant: Zum einen nehmen Verträge mit Bezügen zum US-amerikanischen Recht wegen ihrer besonderen Häufigkeit nach wie vor eine Sonderstellung ein. Die Vereinigten Staaten sind der größte Handelspartner der Europäischen Union.¹ Zudem sind die USA einer der wichtigsten Absatzmärkte für Waren „Made in Germany“. Im Jahr 2010 lagen die USA auf Platz zwei der Bestimmungsländer deutscher Exporte (nach Frankreich und vor den Niederlanden).² Im Gegensatz zu Verträgen mit Handelspartnern innerhalb der Europäischen Union kann bei transkontinentalen Verträgen jedoch nicht auf ein gemeinsames Kollisionsrecht zurückgegriffen werden. Vielmehr hält das US-amerikanische Recht eigene kollisionsrechtliche Regelungen bereit, die aus europäischer Sicht unübersichtlich und deren Anknüpfungsergebnisse schwer kalkulierbar erscheinen. Dies wiederum kann zu Konflikten führen, wenn zur Klärung der Rechtswahl sowohl europäische als auch US-amerikanische Gerichtsstände in Betracht kommen. Schließlich enthält das US-amerikanische Vertragsrecht im Gegensatz zu vielen anderen Rechtsordnungen eine explizite Regelung zur Kollision sich widersprechender Vertragsbedingungen. Diese, für das Sachrecht anwendbare Regel könnte Aufschluss über eine Lösung des Problems sich widersprechender Rechtswahlklauseln auf kollisionsrechtlicher Ebene geben.

II. Gang der Untersuchung

Zur Klärung des Verhältnisses zwischen Parteiautonomie und AGB-Verwendung bedarf es zunächst einer getrennten Analyse beider Elemente. Daher werden im ersten Teil der Bearbeitung zunächst die Be-

1 Quelle: Eurostat, Pressemitteilung 174/2010 vom 18.11.2010, abrufbar unter http://empp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_PUBLIC/6-18112010-AP/DE/6-18112010-AP-DE.PDF (Stand: 22.4.2011).

2 Quelle: Statistisches Bundesamt, Rangfolge der Handelspartner im Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland 2010, abrufbar unter www.destatis.de.

dürfnisse, Ziele und Gefahren der Rechtswahlfreiheit im internationalen Rechtsverkehr konkretisiert. Umfang und Ausgestaltung der Rechtswahlfreiheit weichen in Europa und den USA stark voneinander ab, was zu Konfliktpotential im internationalen Handel führen kann.

Im zweiten Teil ist auf die Bedürfnisse, Ziele und Gefahren der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen im internationalen Rechtsverkehr einzugehen. Die AGB-Einbeziehungsvorschriften der nationalen Rechte unterscheiden sich voneinander, was sich insbesondere bei der rechtlichen Behandlung kollidierender AGB zeigt.

Im dritten und letzten Teil werden Rechtswahlfreiheit und AGB-Verwendung miteinander verschmolzen. Dabei bedarf es zunächst einer Konkretisierung der bestehenden Probleme im Zusammenhang mit Rechtswahlklauseln in AGB. Auch muss entschieden werden, inwieweit die Schutzstandards gewöhnlicher AGB-Klauseln bei vorformulierten Rechtswahlklauseln berücksichtigt werden müssen. Im Anschluss daran folgt die Darstellung des Kernproblems kollidierender Rechtswahlklauseln und der bisher vertretenen Ansätze zur Lösung des Konflikts. Daraufhin werden die bisherigen Vorschläge analysiert und ein eigener Lösungsansatz zur Überwindung des Zirkelschlusses erarbeitet. Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der Thesen und einem Prüfungsläufer zur Lösung kollidierender Rechtswahlklauseln.

Teil 1: Rechtswahl im internationalen Vertragsrecht

§ 1 Die Parteiautonomie

Die kollisionsrechtliche Parteiautonomie ist das tragende Prinzip im internationalen Schuldvertragsrecht.³ Durch die Möglichkeit zur Wahl des anwendbaren Rechts wird den Parteien ein zusätzliches Instrument zur eigenverantwortlichen Gestaltung ihres Vertrages an die Hand gegeben. Die Rechtswahl eröffnet den Vertragspartnern eines grenzüberschreitenden Schuldvertrages die Möglichkeit, die „Spielregeln“ ihrer Geschäftsbeziehung in größtmöglichem Umfang selbst festzulegen. Sie können sich über eine gesamte Rechtsordnung hinwegsetzen und stattdessen einer anderen Rechtsordnung zuwenden.⁴

Die Funktion der Parteiautonomie hat sich im Laufe der Zeit gewandelt. Im Sinne der von *Friedrich Karl von Savigny* initiierten Suche nach dem „Sitz des Rechtsverhältnisses“⁵ sollte jeder Vertrag lokalisiert werden. War der Vertrag wegen divergierender Interessen der Parteien objektiv schwer zu verorten und damit das maßgebende Recht schwer zu bestimmen, überließ man die Lokalisierung den Parteien.⁶ Heute wird der Grundsatz der Parteiautonomie nicht mehr nur als „Verlegenheitslösung“⁷ verstanden, um den Sitz des Rechtsverhältnisses zu verorten.

3 Siehe die rechtsvergleichenden Ausführungen bei Guiliano/Lagarde, Bericht über das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, BT-Drucks. 10/503, S. 33 (47 f.) sowie bei Vischer/Huber/Oser, Internationales Vertragsrecht, S. 25 ff., die auf erhebliche Einschränkungen der Parteiautonomie in einigen lateinamerikanischen sowie arabischen Staaten hinweisen.

4 Reithmann/Martiny-Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rdnr. 87.

5 Vgl. die dahingehende Formel von von Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. VIII, S. 108: „...dass bei jedem Rechtsverhältnis dasjenige Rechtsgebiet ausgesucht werden, welchem dieses Rechtsverhältnis seiner eigentümlichen Natur nach angehört oder unter worfen ist (worin dasselbe seinen Sitz hat).“

6 Siehr, in: FS Keller, S. 485 (498).

7 So aber Kegel/Schurig-Kegel, IPR, § 18 I. 1. c), S. 653.

Insbesondere die im europäischen Kollisionsrecht verankerte Freiheit zur Wahl eines beliebigen Rechts zeigt, dass es nicht mehr auf die Feststellung des „Sitzes“ ankommt, sondern auf die freie Gestaltung des Vertrages.⁸ Die Parteien sollen selbst entscheiden dürfen, welches Recht die Regeln zur Lösung eines Konfliktfalles liefern soll. Dieser Grundgedanke wird in erster Linie auf das von Verfassung und internationalen Konventionen geschützte Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit gestützt.⁹

Die kollisionsrechtliche Parteiautonomie ergänzt das Prinzip der Privatautonomie. Haupterscheinungsform der Privatautonomie ist die Vertragsfreiheit. Sie erlaubt es dem Einzelnen, seine Lebensverhältnisse durch Vertrag eigenverantwortlich zu gestalten, solange er sich dabei im Rahmen der geltenden Rechtsordnung hält.¹⁰ Im Bereich des Vertragsrechts verleiht die kollisionsrechtliche Parteiautonomie darüber hinaus die Freiheit, gerade eben diesen Rahmen der Vertragsgestaltung eigenverantwortlich zu bestimmen. Die Vertragsparteien erhalten zusätzlich zur freien Vertragsgestaltung die Möglichkeit, das Fundament ihres Vertrags zu beeinflussen.¹¹

Die im materiellen Recht getroffene Wertentscheidung zugunsten der „Freiheit der Vertragsschließenden“ schlägt damit auf die Ebene des Kollisionsrechts durch. Dabei wird diese Wertentscheidung nicht nach Art des materiellen Rechts, sondern auf kollisionsrechtlicher Weise umgesetzt. „Freiheit der Vertragsschließenden“ bedeutet auf kollisionsrechtlicher Ebene nicht die Befugnis, beliebige Abreden zu treffen, sondern eine beliebige Rechtsordnung zu bestimmen.¹² Im Gegensatz zur materiellen Vertragsfreiheit verleiht die kollisionsrechtliche Parteiautonomie damit auch die Befugnis, zwingende Normen des Privatrechts abzuwählen. Zum Teil wird daher betont, dass die Parteiautonomie keine

8 Siehr, in: FS Keller, S. 485 (498).

9 Vischer/Huber/Oser, Internationales Vertragsrecht, S. 13 mit Verweis u.a. auf Lando, Rec. des Cours 189 (1984), S. 225 (285).

10 Palandt-Ellenberger, Einf. vor § 145, Rdnr. 7.

11 Neben dem Vertragsrecht finden sich Ausprägungen der Parteiautonomie zudem im Namensrecht (Art. 10 Abs. 2 EGBGB), im Eherecht (Art. 14 Abs. 2, Abs. 3, Art. 15 Abs. 2 EGBGB), im Erbrecht betreffend das inländische unbewegliche Vermögen (Art. 25 Abs. 2 EGBGB) sowie im Deliktsrecht (Art. 14 Rom II).

12 Kropholler, IPR, § 5 II 1., S. 33 f.

Fortschreibung der Privatautonomie bedeutet, sondern die Persönlichkeitsentfaltung mit anderen Mitteln fortsetzt.¹³

Die Parteien eines internationalen Schuldvertrages stehen damit vor Abschluss ihres Vertrages vor einem zweistufigen System voller Wahlmöglichkeiten: Sie können sich zunächst auf die Geltung einer bestimmten Rechtsordnung einigen. Damit gießen sie das Fundament ihrer vertraglichen Beziehung. Anschließend erhalten sie die Möglichkeit, ihren Vertrag im Rahmen dieser gewählten Rechtsordnung frei zu gestalten, also durch vertragliche Regelungen vom dispositiven Recht abzuweichen.

Sofern die Parteien keine Rechtswahl treffen, wird das auf ihren Vertrag anwendbare Recht durch objektive Kriterien bestimmt. Wenn sie keine abweichenden Regelungen im Rahmen der selbst gewählten oder objektiv bestimmten Rechtsordnung treffen, finden die gesetzlichen Regeln Anwendung.

I. Arten der Rechtswahl

Der Begriff der Rechtswahl ist sehr weit gefasst, denn die Wahl des anwendbaren Rechts kann auf sehr unterschiedliche Weise erfolgen. Je nachdem, in welcher Form eine Rechtswahl getroffen wird, sind unterschiedliche Voraussetzungen an ihre Wirksamkeit zu stellen. Ebenso ergeben sich daraus unterschiedliche Probleme und Hindernisse, die einer wirksamen Rechtswahl entgegenstehen könnten. Daher bedarf es einer Abgrenzung der unterschiedlichen Arten der Rechtswahl.

1. Kollisionsrechtliche vs. materielle rechtliche Rechtswahl

Die Rechtswahl ist vertraglicher Natur.¹⁴ Den Parteien steht es frei, einen Vertrag ihren individuellen Bedürfnissen und den Umständen des Falles anzupassen. Die Inanspruchnahme dieser Freiheit kann sich jedoch als sehr aufwendig und zeitraubend erweisen, wenn für jedes Detail der ge-

13 Junker, IPRax 1993, S. 1 (2); vgl. auch Riesenhuber, System und Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts, § 6 I, S. 121, der ebenfalls den eigenständigen Gehalt der Parteiautonomie gegenüber der Privatautonomie betont.

14 MünchKomm-Martiny, Art. 3 Rom I, Rdnr. 14.

gegenseitigen Rechte und Pflichten eigene Vertragsbestimmungen geschaffen werden müssten. Die Parteien können stattdessen auf das Recht eines Staates verweisen, dessen Normen auf ihren Vertrag Anwendung finden sollen. Die Rechtswahl dient damit lediglich als Abkürzung für ausdrückliche Vertragsbestimmungen.

Diese Verweisung ist kollisionsrechtlicher Natur, wenn das designierte Recht in seiner Gesamtheit gewählt wird, also auch die zwingenden Normen des objektiv anwendbaren Rechts ersetzt werden.¹⁵ Die Verweisung ist nur materiellrechtlicher Natur, wenn die Parteien eine Rechtswahl treffen, die sich innerhalb der Schranken der zwingenden Normen der objektiv anwendbaren Rechtsordnung bewegt.¹⁶ Im Gegensatz zur kollisionsrechtlichen Rechtswahl wird bei der materiellrechtlichen Rechtswahl die fremde Rechtsordnung nicht in ihrer Gesamtheit gewählt.

Den Parteien steht es zudem frei, kollisionsrechtliche und materiellrechtliche Rechtswahl miteinander zu verbinden. Ist eine kollisionsrechtliche Rechtswahl im konkreten Fall zulässig, können die Vertragsparteien zunächst ein bestimmtes Recht in seiner Gesamtheit wählen, um anschließend – im Rahmen dessen zwingender Normen – ein anderes Recht zur Anwendung zu berufen.¹⁷ Eine zusätzliche materiellrechtliche Rechtswahl kommt insbesondere in Bezug auf supranationale Regelwerke in Betracht, die neben den nationalen Normen des gewählten Rechts Berücksichtigung finden sollen.¹⁸ Die Kombination von kollisionsrechtlicher und materiellrechtlicher Wahl ist zudem das Standardverfahren bei der Vereinbarung der INCOTERMS für die isolierbaren Fragen des Gefahrübergangs sowie der Versicherungs- und Liefermodalitäten.¹⁹

Nachteil einer solchen „doppelten Rechtswahl“ ist hingegen, dass die Transaktionskosten erheblich steigen. Denn die Parteien müssen zunächst den Inhalt des kollisionsrechtlich gewählten Rechts ermitteln, um

15 MünchKomm-Martiny, Art. 3 Rom I, Rdnr. 14.

16 MünchKomm-Martiny, Art. 3 Rom I, Rdnr. 15.

17 Schwander, in: FS Keller, S. 473 (480). Siehe schon LG Hamburg, VersR 1969, S. 442 f. (Wahl englischen Rechts und Wahl der „Hongkong Rules and Ordinance 1928“).

18 Lando/Nielsen, CML Rev. 45 (2008), S. 1687 (1698).

19 Diedrich, RIW 2009, S. 378 (384).

anschließend klären zu können, welche Grenzen dieses Recht dem zusätzlich gewählten Recht oder Regelwerk zieht.²⁰ Zudem birgt die Anwendung verschiedener Rechtsordnungen allgemein die Gefahr von Widersprüchen oder Lücken in sich.²¹

Die Freiheit der kollisionsrechtlichen Rechtswahl ist regelmäßig auf Sachverhalte beschränkt, in denen der Vertrag Bezüge zu mehr als einer Rechtsordnung aufweist. Handelt es sich um einen rein innerstaatlichen Sachverhalt, können die Vertragsparteien regelmäßig nicht durch Rechtswahl von den zwingenden Bestimmungen dieses Staates abweichen.²² In diesem Fall kann aber eine unwirksame kollisionsrechtliche Rechtswahl als materiellrechtliche Rechtswahl aufrechterhalten werden.²³ Die Abwahl der dispositiven Normen ist als „wesensgleiches Minus“ im Wunsch zur Abwahl sämtlicher Normen einer Rechtsordnung enthalten. Stehen der Anwendung des gewählten Rechts im konkreten Fall keine zwingenden Normen entgegen, kann die materiellrechtliche Rechtswahl aber wie eine gewöhnliche, kollisionsrechtliche Rechtswahl behandelt werden.²⁴

2. Stillschweigende Rechtswahl

Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung der Parteien zum anwendbaren Recht, ergibt sich daraus nicht zwangsläufig, dass keine Rechtswahl getroffen wurde. Der Wille der Parteien, ihr Rechtsverhältnis einer bestimmten Rechtsordnung zu unterstellen, kann sich auch aus der Gesamtheit der Umstände des Falles oder den Bestimmungen ihres Vertrages ergeben.²⁵

Beispielsweise können die Vertragsbestimmungen auf Vorschriften oder spezifische Rechtsinstitute Bezug nehmen, die Bestandteil einer be-

20 Vgl. Mankowski, RIW 2003, S. 2 (12).

21 MünchKomm-Martiny, Art. 3 Rom I, Rdnr. 67.

22 Vgl. Art. 3 Abs. 3 Rom I.

23 Soergel-von Hoffmann, Art. 27 EGBGB, Rdnr. 85; von Bar, IPR II, Rdnr. 417; Staudinger-Magnus, Art. 27 EGBGB, Rdnr. 115; MünchKomm-Martiny, Art. 3 Rom I, Rdnr. 94; Schwander, in: FS Keller, S. 473 (478).

24 MünchKomm-Martiny, Art. 3 Rom I, Rdnr. 94.

25 Vgl. Art. 3 Abs. 1 S. 2 Rom I und Art. 116 Abs. 2 S. 1 (schweizerisches) IPRG.